



Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Stormarn vom 01.05.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZustVO) vom 11.01.2012 (GVObI. SH 2012 S. 2808) i. V. m. § 55 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVObI. SH 1992 S.243, 534) in der zurzeit geltenden Fassung und § 40 Kreisordnung (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Vorlage im Hauptausschuss die Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Stormarn wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Im Gebiet des Kreises Stormarn sind die Beförderungsentgelte Festpreise; sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Bei Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte darf nur das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt erhoben werden, soweit nicht Zuschläge nach § 4 erhoben werden. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Antritt der Fahrt bzw. nachdem der Fahrgast über die Bereitstellung der Taxe am Einstiegsort Kenntnis erhalten hat, in Betrieb zu setzen.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der/die Fahrzeugführer/in den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Geltungsbereich gemäß § 2 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte berechnen sich nach den folgenden Einheitstarifen. In jedem Einheitstarif beträgt der Grundpreis für die Inanspruchnahme einer Taxe:

- werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	3,40 €
- werktags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags	3,60 €
- (2) Taxe 1: Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt bei Fahrten mit maximal vier Fahrgästen:

- werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (T1)	2,20 €
- werktags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags (T1n)	2,40 €



- (3) Taxe 2: Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt bei Fahrten mit mehr als vier Fahrgästen:

- werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (T2)	2,50 €
- werktags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags (T2n)	2,70 €

Die Taxe 2 ist nur anzuwenden bei Fahrzeugen, die lt. Ziffer 12 des Fahrzeugscheins bzw. lt. Ziffer/Feld S. 1 der Zulassungsbescheinigung Teil I mehr als fünf Sitzplätze haben.

- (4) Die Anfahrt zum Bestellort innerhalb der Betriebssitzgemeinde erfolgt kostenlos. Für die Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde kann, wenn die Fahrt nicht zur oder durch die Gemeinde des Betriebssitzes zurückführt, folgender Kilometerpreis erhoben werden (TA): 1,50 €

Zeitpreise sind nicht zu berechnen.

- (5) Wartezeiten werden mit 36,00 €/Std. (entsprechend 0,10 €/10,00 s) berechnet.

- (6) Der zu entrichtende Beförderungspreis ist in Fortschaltung von 0,10 € zu berechnen.

§ 3

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn.

§ 4

Sonderausstattung

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung der Taxe (z. B. bei Hochzeits- und Beerdigungsfahrten) darf je nach Aufwand besonders berechnet werden.

§ 5

Zurückweisung einer Taxe

Wird eine bestellte Taxe aus Gründen, die die Bestellerin/der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so errechnet sich das Entgelt für Wege und Wartezeit nach § 2 dieser Verordnung.

§ 6

Fahrpreisanzeiger und Fahrstörungen

- (1) Fahrten innerhalb des Kreises Stormarn sind mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 3 dieser Verordnung.



- (2) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist das bis dahin angezeigte Beförderungsentgelt zu entrichten.
- (3) Wird eine Fahrt durch einen Unfall oder durch Verschulden der Taxifahrerin/des Taxifahrers unterbrochen und die Weiterfahrt erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zu einer Zahlung des Entgelts nicht verpflichtet. Bereits gezahltes Beförderungsentgelt ist zurückzuzahlen.

§ 7

Entrichtung des Beförderungsentgelts

- (1) Das Beförderungsentgelt in Höhe des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich nach Beendigung der Fahrt zu entrichten.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Taxifahrer/die Taxifahrerin die Fahrt von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und d und Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 und 3 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe vorgesehen ist.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Stormarn vom 01.01.2018 außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 19.4.2022

Kreis Stormarn
Der Landrat


Dr. Götz